

Satzung des Angelsportvereins „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst

§ 1

Der Verein führt den Namen „Petri Heil“ 1976 Tönisvorst. Sitz des Vereins ist Tönisvorst. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempen unter der Nr. 376 eingetragen.

Der Verein wurde am 10. November 1976 gegründet.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landes-Fischerei-Verbandes Nordrhein e.V. in Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- a) im Zusammenwirken mit dem Landes-Fischereiverband seinen Mitgliedern die waidgerechte Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen und alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und sauberer Gewässer zu unterstützen.
- b) die Anpachtung oder der Erwerb zur Sportfischerei geeigneter Gewässer und deren Hege und Pflege in kameradschaftlicher Gemeinschaftsarbeit.

Der Verein ist gemeinnützig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Angelverein „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst gruppiert seine Mitgliedschaft wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder (Aktive ab 18 Jahren)
- b) ordentliche Mitglieder (Aktive bis 18 Jahren)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft zu a und b können nur natürliche Personen erwerben, förderndes Mitglied kann jede natürliche juristische Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sportfischerei besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

Aufnahmegesuche sind an den für die Führung der Mitgliederkartei zuständigen Schriftführer zu richten. Satzung und Beiträge sind anzuerkennen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben. Bei etwaiger Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Grundangabe verpflichtet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle aktiven und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind zu Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Über seine Höhe und die Art der Entrichtung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt ebenfalls der Vorstand. Anordnungen, die der Vorstand in Versammlungsangelegenheiten erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) den Ausschluss

zu b) Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich.

Zu c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden; Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen den Zweck, die Ideale und Ziele des Vereins sowie gegen die Vereinsdisziplin, satzungswidriges Verhalten.
2. Beitragsrückstand von 2 Monaten trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss nach § 5 c 1 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der 2/3

Mehrheit

der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer

Woche

durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Begründung mitzuteilen.

Rechtsmittel:

Gegen den durch den Vorstand erfolgten Ausschluss kann mit einer Frist von 10 Tagen Einspruch erhoben werden, beim Ehrengericht des Vereins. (Handhabung siehe unter § 9)

Vom oder durch den Verein erhaltene Erlaubnisscheine zum Fischfang verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Verein ihre Gültigkeit. Sie müssen dem Verein zurückgegeben werden. Im voraus bezahlte Gebühren, Beiträge etc. werden nicht erstattet.

§ 6

Organe des Vereins:

Organe des Vereins „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Ehrengericht

§ 7

Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als JAHRESHAUPT-

VERSAMMLUNG im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Als außerordentliche Versammlung kann sie nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von wenigstens 25% der Mitglieder unter kurzer Begründung verlangt wird. Eine Frist von 3 Wochen ist mindestens zu wahren.

Die Mitgliederversammlungen (und auch die Vorstandssitzungen) werden vom 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Jede so ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit entschieden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag dazu von mindestens 25% der Anwesenden unterstützt wird. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle wichtigen Beschlüsse festgehalten sind. Es ist der nächsten Versammlung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter, dem Protokollführer und einem Mitglied aus der Versammlung.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss in der Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung (des Kassierers)
4. Wahlen (soweit erforderlich bzw. Vertrauensfrage für den alten Vorstand)
5. Anträge (diese sollen dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen)

Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zwei Jahre hintereinander amtieren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und der Versammlung zu berichten.

§ 8

Vorstand:

- | | | |
|------------------|------------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | |
| 1. Jugendwart | 2. Jugendwart | |
| Protokollführer | | |
| 1. Schriftführer | 2. Schriftführer | |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer | |
| 1. Gewässerwart | 2. Gewässerwart | 3. Gewässerwart |
| 1. Pressewart | | |
| 1. Sportwart | | |

Ein Beigeordneter für Gewässeraufsicht und Sonstiges.

Vertreten wird der Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten jeweils durch die beiden Vorsitzenden. Einer der Vorsitzenden kann dabei durch den Protokollführer oder einen der beiden Schriftführer vertreten werden. Bei Ausgaben ist die Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden und des 1. oder 2. Kassierer erforderlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann jederzeit abberufen werden, wenn ein gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eingebrachter Misstrauensantrag bei der Abstimmung die absolute Mehrheit erzielt.

§ 9

Das Ehrengericht:

Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es wird erstmals in der Mitgliederversammlung 1977 gewählt und zwar für jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ehrengericht tritt insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des

Vereins auf. Ferner ist es zuständig für Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder. Das Ehrengericht entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Satzungsänderung:

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Satzungsänderung beabsichtigt, so muss die Einladung zu der betreffenden Versammlung den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten.

§ 11

Auflösung des Vereins:

Über die etwaige Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12

Das Angeln vom vereinseigenen Boot ist erlaubt.

Höchstzahl der Angeln : 2 Handangeln mit je 1 Haken.

Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Jeder Angler hat sich am Gewässer ruhig und ordentlich zu verhalten. Ufer- und Wasserbepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Angelstege sind nicht gestattet. Zur Durchführung von Hegemaßnahmen darf ein Boot benutzt werden.

§ 13

Der Mitgliederbeitrag ist für 1 Jahr im Voraus in gesamter Höhe zu entrichten. Monatliche Beitragszahlungen sind nicht möglich. Die Beitragszahlungen sind bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei Lastschriftinzug geschieht dieses durch den Verein.

§ 14

Arbeitsstunden müssen grundsätzlich von jedem Mitglied unentgeltlich geleistet werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch den Vorstand je nach Arbeitsanfall festgelegt. Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht ableisten, werden mit einer Umlage belastet. Die Höhe der Umlage legt der Vorstand fest. Vorstandsmitglieder sind freigestellt.

§ 15

Der Gewässeraufsicht sind auf Verlangen die Angelpapiere vorzuweisen. Ferner müssen der Aufsicht die gefangenen Fische zur Überprüfung der vom Verein festgesetzten Mindestmaße auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Gewässeraufsicht muss sich durch einen besonderen Ausweis des Vereins ausweisen.

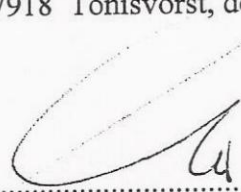
§ 16

Untermaßige Fische müssen schonend vom Haken befreit und ins Gewässer zurückgesetzt werden. Hat ein untermaßiger Fisch den Haken geschluckt und kann ohne größere Verletzung nicht davon befreit werden, darf dieser Fisch getötet werden. Als Nachweis des Schluckens muss das Vorfach 10 cm vor dem Fischmaul abgeschnitten werden.

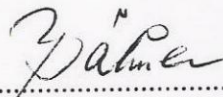
Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 10. November 1976 und 16. November 1976 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Satzungsänderung § 2 und § 11 wurden im März 2006 beschlossen.

47918 Tönisvorst, den 27.03.2006



(1. Vorsitzender)



(Protokollführer)



(Mitglied)